

Slowenien

Gesetzliches Rentensystem Sloweniens

Rechts- und Quellenstand: 10. August 2026.

- 1 Besonders wichtig ist, dass zum **1. Januar 2026 die Rentenreform ZPIZ-20** in Kraft getreten ist. Sie verändert insbesondere Rentenalter, Bemessungszeitraum, Steigerungssätze, Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen sowie die Rentenanpassung. Die zentrale Regierungsseite zur Reform wurde zuletzt am **15. Juni 2026** geändert. ([Portal GOV.SI](https://portal.gov.si))
- 2 [Länderbericht der EU-Kommission](#)

Kurzüberblick

Merkmal	Slowenien
Gesetzlicher Träger	ZPIZ – Zavod za pokojninsko in invalidsko zavarovanje Slovenije
I. Säule	Obligatorische gesetzliche Renten- und Invaliditätsversicherung
II. Säule	Betriebliche/individuelle Zusatzversorgung, teilweise obligatorisch
III. Säule	Sonstiges privates Altersvorsorgesparen
Rentenalter 2026	60 bei 40 Jahren; alternativ 65 bei mindestens 15 Jahren
Rentenalter ab 2035	62 bei 40 Jahren; alternativ 67 bei mindestens 15 Jahren
Jahrgang 1976	grundsätzlich 62 Jahre (2038) bei 40 Versicherungsjahren, sonst 67 Jahre (2043)
Beiträge Arbeitnehmer	15,50 %
Beiträge Arbeitgeber	8,85 %
Wohnsitzrente	Nein
Invaliditätsrente	Ja
Witwen-/Witwerrente	75 % im Jahr 2026; 80 % ab 2027
Geschiedenenwitwenrente	Ja, insbesondere bei bestehendem und tatsächlich bezogenem Unterhaltsanspruch
Kapitalisierung I. Säule	grundsätzlich nein
DBA Deutschland–Slowenien	Ja
Rentenrechner	Ja, einschließlich persönlichem Rechner auf Basis des ZPIZ-Kontos

Slowenien

1. Aufbau des Versorgungssystems

I. Säule – gesetzliche Pflichtversicherung

- 3 Die erste Säule ist die **obligatorische und einheitliche Renten- und Invaliditätsversicherung**. Erfasst werden insbesondere Arbeitnehmer, Selbständige, Landwirte und weitere Erwerbstätige. Träger ist der **ZPIZ**. Eine freiwillige Einbeziehung ist in bestimmten Konstellationen möglich. ([Portal GOV.SI](#))
- 4 Das System ist im Kern **leistungsorientiert (defined benefit)**. Die Altersrente ergibt sich im Wesentlichen aus:
Rentenbemessungsgrundlage × Steigerungs-/Bemessungssatz („odmerni odstotek“).
- 5 Die Bemessungsgrundlage wird aus beitragspflichtigen früheren Einkommen gebildet; die Höhe des Prozentsatzes hängt von der zurückgelegten Versicherungs-/Rentenzeit ab. ([Zpiz](#))

II. Säule – Zusatzversorgung

- 6 Das slowenische Finanzministerium unterscheidet:
 - **kollektive Zusatzversorgung**, typischerweise über den Arbeitgeber; Arbeitgeber können die Beiträge vollständig oder teilweise tragen, Arbeitnehmer können ergänzend einzahlen;
 - **individuelle Zusatzversorgung**, die der Versicherte selbst finanziert;
 - für bestimmte Berufsgruppen ist eine kollektive bzw. berufliche Zusatzversicherung obligatorisch. ([Portal GOV.SI](#))
- 7 Die angesparten Mittel werden kapitalgedeckt in Pensionsfonds geführt. Die reguläre Leistung erfolgt grundsätzlich in Form einer **lebenslangen Zusatzrente**. ([Portal GOV.SI](#))

III. Säule

- 8 Hierunter versteht Slowenien sonstige private Altersvorsorge außerhalb der ersten beiden Säulen, insbesondere Lebensversicherungen, Investmentfonds, Wertpapiere und Banksparen. Für diese „dritte Säule“ bestehen nach der Darstellung des slowenischen Finanzministeriums keine besonderen steuerlichen Altersvorsorgevergünstigungen. ([Portal GOV.SI](#))

1.a. Renteneintrittsalter

- 9 Die Reform erhöht die beiden maßgeblichen Altersgrenzen schrittweise:

Jahr	bei 40 Jahren Rentenzeit	bei mindestens 15 Jahren
2026–2027	60	65
2028	60 J. 3 M.	65 J. 3 M.

Slowenien

Jahr	bei 40 Jahren Rentenzeit	bei mindestens 15 Jahren
2029	60 J. 6 M.	65 J. 6 M.
2030	60 J. 9 M.	65 J. 9 M.
2031	61	66
2032	61 J. 3 M.	66 J. 3 M.
2033	61 J. 6 M.	66 J. 6 M.
2034	61 J. 9 M.	66 J. 9 M.
ab 2035	62	67

- 10 Damit kennt Slowenien nicht nur **ein** Regelrentenalter. Entscheidend ist die Versicherungsbiographie. ([Portal GOV.SI](#))
- 11 Daneben bestehen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Altersgrenze, etwa aufgrund sehr frühen Versicherungsbeginns, Kindererziehung, Wehrdienst oder bestimmter besonders belastender Tätigkeiten. ([Zpiz](#))

1.b. Mann Jahrgang 1976

- 12 Ein 1976 geborener Mann erreicht:
 - 62 Jahre im Jahr 2038,
 - 65 Jahre im Jahr 2041,
 - 67 Jahre im Jahr 2043.
- 13 Nach der **heute geltenden Rechtslage** kann er daher grundsätzlich mit **62 Jahren** Altersrente beziehen, wenn er dann **40 Jahre Rentenzeit** erfüllt. Erfüllt er nur die Mindestversicherungszeit von wenigstens 15 Jahren, liegt die allgemeine Altersgrenze für ihn bei **67 Jahren**. ([Portal GOV.SI](#))
- 14 Für eine versorgungsausgleichsrechtliche Betrachtung würde ich deshalb nicht pauschal mit 65 Jahren rechnen. Für einen typischen Arbeitnehmer mit vollständiger Erwerbsbiographie ist nach geltendem Recht vielmehr **62 Jahre** die relevante Altersgrenze.

Restlebenserwartung mit 65 Jahren

- 15 Die aktuellste Eurostat-Reihe weist für einen **65-jährigen Mann in Slowenien 2024 eine weitere Lebenserwartung von 18,3 Jahren** aus. Dies entspricht statistisch einem Alter von etwa **83,3 Jahren**. Der zugrunde liegende Eurostat-Datensatz ist demo_mlexpec; die derzeit letzte verfügbare Beobachtung ist 2024. ([European Commission](#))
- 16 Wichtig für Barwertberechnungen: Die 18,3 Jahre sind eine **Periodenlebenserwartung**, keine Generationensterbetafel für den Jahrgang 1976. Der Betroffene wird erst 2041 65 Jahre alt. Bei fortgesetzter Mortalitätsverbesserung dürfte seine tatsächliche Kohorten-

Slowenien

Restlebenserwartung tendenziell höher liegen. Das slowenische Rentenrecht selbst verwendet die individuelle Restlebenserwartung nicht unmittelbar zur Bemessung der gesetzlichen Altersrente.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

- 17 Ja. Bei Arbeitnehmern beträgt der Beitrag zur gesetzlichen Renten- und Invaliditätsversicherung derzeit:
 - Arbeitnehmer: 15,50 %
 - Arbeitgeber: 8,85 %
 - also zusammen 24,35 % der maßgeblichen Beitragsgrundlage. ([Zpiz](#))
 - Bei Selbständigen fallen wirtschaftlich grundsätzlich beide Beitragsteile beim Selbständigen selbst an. ([Zpiz](#))
- 18 Der Rentenanspruch hängt von Versicherungszeiten und den beitragspflichtigen Bemessungsgrundlagen ab. ZPIZ berechnet die Rentenbemessungsgrundlage aus den relevanten Einkommens-/Versicherungsgrundlagen, für die Beiträge zur Pflichtversicherung entrichtet worden sind. ([Zpiz](#))

2.b. Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 19 **Nein.** Slowenien besitzt innerhalb der gesetzlichen ZPIZ-Altersversicherung **keine wohnsitzbasierte Grundrente nach dem Muster der niederländischen AOW, der dänischen Folkepension oder der kanadischen OAS.**
- 20 Ein legaler Aufenthalt in Slowenien allein erzeugt deshalb keine Altersrentenanwartschaft. Erforderlich sind grundsätzlich **Versicherungszeiten**. Für die reguläre Altersrente ist jedenfalls eine Mindestversicherungszeit von **15 Jahren** erforderlich; mit 40 Jahren Rentenzeit wird die günstigere Altersgrenze eröffnet. ([Portal GOV.SI](#))
- 21 Bei grenzüberschreitenden EU-Sachverhalten können allerdings nach den EU-Koordinierungsvorschriften deutsche und andere EU-Versicherungszeiten zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zusammengerechnet werden. Die jeweiligen Staaten zahlen anschließend grundsätzlich ihren eigenen anteiligen Rententeil; die DRV weist ausdrücklich darauf hin, dass zwischen Deutschland und Slowenien insoweit EU-Gemeinschaftsrecht gilt. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Slowenien

3. Dynamisierung

3.a. Anwartschaftsphase

- 22 Hier ist zwischen einer deutschen „Anwartschaftsdynamik“ und der slowenischen Berechnungsmethode zu unterscheiden.
- 23 Es gibt in der I. Säule **kein individuelles Kapitalguthaben**, das jährlich verzinst wird. Vielmehr werden die früheren beitragspflichtigen Versicherungsgrundlagen bei Rentenbeginn nach den gesetzlichen Bewertungs- bzw. Aufwertungsregeln in die Rentenbemessungsgrundlage überführt. Die Rente hängt von dieser Bemessungsgrundlage und dem für die Versicherungsdauer geltenden Prozentsatz ab. ([Zpiz](#))
- 24 Die Reform verändert zusätzlich die Bemessungsparameter:
- 2026/2027 werden grundsätzlich die günstigsten **24 Jahre** berücksichtigt;
 - danach wird der Zeitraum verlängert;
 - ab 2035 grundsätzlich **40 Jahre**, wobei bei einer 40-jährigen Laufbahn die **fünf ungünstigsten Jahre** herausfallen. ([Portal GOV.SI](#))
- 25 Gleichzeitig steigt der Bemessungssatz bei 40 Jahren von **63,5 %** 2026/27 schrittweise auf **70 % ab 2035**. ([Portal GOV.SI](#))
- 26 Für Rentenzugänge ab 2035 gilt grundsätzlich ein Mindestbemessungssatz von 30 % bei 15 Versicherungsjahren und eine weitere Bewertung von **1,6 Prozentpunkten je zusätzlichem Jahr**. ([Zpiz](#))
- 27 **Versorgungsausgleichsrechtlich:** Die gesetzliche I.-Säulen-Anwartschaft ist deshalb nicht mit einem verzinslichen Deckungskapital gleichzusetzen. Ihre Wertentwicklung wird durch Einkommensaufwertung, Versicherungsdauer und gesetzliche Rentenformel bestimmt.

3.b. Leistungsphase

- 28 Die laufenden Renten werden regelmäßig angepasst. Durch ZPIZ-20 verschiebt sich die Gewichtung zunehmend in Richtung Inflation:

Zeitraum	Lohnentwicklung	Inflation
2026–2034	50 %	50 %
2035–2039	40 %	60 %
2040–2044	30 %	70 %
ab 2045	20 %	80 %

Damit handelt es sich um eine **Mischdynamik aus Lohn- und Preisentwicklung**. ([Portal GOV.SI](#))

Slowenien

4. Leistungsspektrum

4.a. Invaliditätsrente

- 29 **Ja.** Slowenien gewährt eine gesetzliche Invaliditätsrente. Eine einfache Quote „Invaliditätsrente = x % der Altersrente“ existiert jedoch **nicht**. Die Invaliditätsrente wird auf Basis der Rentenbemessungsgrundlage berechnet; maßgeblich sind insbesondere Ursache der Invalidität, tatsächlich zurückgelegte Rentenzeit und eine gesetzlich zugerechnete Zeit. ([Zpiz](#))
- 30 Für Invalidität aufgrund Krankheit bzw. eines nicht arbeitsbedingten Unfalls gelten für Neuzugänge Mindestbemessungssätze von:
- 2026: **44 %**
 - 2027: **46 %**
 - 2028: **48 %**
 - ab 2029: **50 %**
- 31 Diese Werte beziehen sich **auf die Rentenbemessungsgrundlage, nicht auf die Altersrente.** ([Zpiz](#))
- 32 Zusätzlich wird eine fiktive Versicherungszeit berücksichtigt. Nach der Reform beträgt diese grundsätzlich **zwei Drittel der Zeit zwischen Eintritt der Invalidität und der maßgeblichen Altersgrenze von 67 Jahren.** ([Zpiz](#))
- 33 Für eine Barwertberechnung sollte die Invaliditätsleistung daher nicht pauschal mit etwa „50 % der Altersrente“ angesetzt werden.

4.b. Hinterbliebenenversorgung

- 34 **Ja.** Für eine allein anspruchsberechtigte Witwe bzw. einen allein anspruchsberechtigten Witwer beträgt die Witwen-/Witwerrente:
- Rentenzugang 2026: 75 % der maßgebenden Rente des Verstorbenen,
 - Rentenzugang ab 1. Januar 2027: 80 %. ([Zpiz](#))
- 35 Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Alters- oder Invaliditätsrente, die der Verstorbene bezog beziehungsweise auf die er – abhängig von der Situation – Anspruch gehabt hätte. ([Zpiz](#))
- 36 Damit kann für langfristige versicherungsmathematische Betrachtungen nach derzeit geltendem Recht grundsätzlich eine **Hinterbliebenenquote von 80 %** angesetzt werden, sofern die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

4.c. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 37 **Ja. Dies ist ausdrücklich vorgesehen.**
- 38 Ein geschiedener Ehegatte bzw. ehemaliger nichtehelicher Partner kann eine Witwen-/Witwerrente erhalten, wenn er aufgrund

Slowenien

- einer gerichtlichen Entscheidung oder
 - einer Vereinbarung
 - einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Verstorbenen hatte und diesen Unterhalt bis zum Tod tatsächlich bezogen hat. ([Zpiz](#))
- 39 Besteht gleichzeitig ein Anspruch eines späteren Ehegatten oder Partners, kann der geschiedene Ehegatte als **Mitberechtigter** an der Hinterbliebenenversorgung beteiligt sein. ([Zpiz](#))
- 40 Zusätzlich müssen grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen der slowenischen Witwen-/Witwerrente erfüllt sein.
- 41 **Für Versorgungsausgleichsfälle ist dies bedeutsam:** Slowenien kennt also – anders als manche Länder – eine echte gesetzliche Absicherung eines unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten nach dem Tod des Versicherten.

5. Besteuerung

- 42 Für in Slowenien steuerlich Ansässige gehören Altersrenten sowie grundsätzlich auch Renten- und Invaliditätsleistungen zum steuerpflichtigen Einkommen. ZPIZ nennt für 2026 eine progressive Einkommensteuerskala von **16 %, 26 %, 33 %, 39 % und 50 %**, allerdings mit erheblichen Freibeträgen. Insbesondere besteht eine besondere „Pension allowance“ von **13,5 % der Rente** sowie der allgemeine Freibetrag. Familienrenten sind ausdrücklich von der Einkommensteuer befreit. ([Zpiz](#))
- 43 Für den typischen **in Deutschland wohnenden Empfänger einer slowenischen gesetzlichen Rente** ist jedoch das DBA entscheidend:
- 44 Art. 18 Abs. 1 DBA Deutschland–Slowenien bestimmt, dass Renten und ähnliche Vergütungen grundsätzlich **nur im Ansässigkeitsstaat** besteuert werden. Bei Wohnsitz in Deutschland liegt das Besteuerungsrecht für eine gewöhnliche slowenische ZPIZ-Rente damit grundsätzlich bei **Deutschland**. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 45 ZPIZ bestätigt diese Praxis und führt Deutschland unter den DBA-Staaten, deren Bewohner die Pension grundsätzlich **ohne slowenischen Einkommensteuerabzug** erhalten. ([Zpiz](#))
- 46 **Ausnahme:** Für bestimmte Ruhegehälter aus öffentlichem Dienst enthält Art. 19 DBA eine besondere Kassenstaatsregel. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

6. Sozialabgaben auf Renten

- 47 Für Rentenbezieher in Slowenien sind derzeit insbesondere zwei Belastungen relevant:
- 48 **Obligatorischer Gesundheitsbeitrag (OZP):** Seit März 2026 beträgt dieser **39,36 € monatlich**. ZPIZ zieht ihn insbesondere bei Rentenbeziehern mit dauerhaftem Wohnsitz in

Slowenien

Slowenien ein, soweit keine Befreiung oder Übernahme aus öffentlichen Mitteln besteht.
([Zpiz](#))

- 49 **Beitrag zur Pflegeversicherung / Langzeitpflege:** Seit 1. Juli 2025 wird auf bestimmte Renten- und Invaliditätsleistungen ein Beitrag von **1 % der maßgebenden Leistung** erhoben. Nach der ZPIZ-Darstellung betrifft dies Leistungsempfänger mit ständigem Wohnsitz in Slowenien oder einem EU-/EWR-Staat. ([Zpiz](#))
- 50 Bei einem Rentenbezieher mit Wohnsitz in Deutschland ist zusätzlich die **EU-sozialversicherungsrechtliche Zuständigkeit für Kranken- und Pflegeversicherung** im konkreten Fall zu prüfen; die slowenische innerstaatliche Belastung darf deshalb nicht ohne Weiteres auf jeden deutschen Rentenempfänger übertragen werden.

7. Kapitalisierung

Gesetzliche I. Säule

- 51 Eine allgemeine Möglichkeit, die gesetzliche ZPIZ-Altersrente in ein Kapital umzuwandeln oder sich den versicherungsmathematischen Barwert auszahlen zu lassen, besteht **nicht**.
- 52 Das ist systembedingt: Die I. Säule ist kein persönliches kapitalgedecktes Konto, sondern ein gesetzliches Rentensystem mit laufenden Rentenleistungen.

II. Säule

- 53 Hier bestehen dagegen Kapitalisierungsmöglichkeiten.
- 54 Bei **kollektiver Zusatzversorgung** kann nach Renteneintritt eine Einmalzahlung verlangt werden, wenn das persönliche Guthaben **12.000 € nicht überschreitet**. Bei individueller freiwilliger Zusatzversicherung kann beim Ausscheiden grundsätzlich jederzeit die Auszahlung des Rückkaufswertes des persönlichen Kontos verlangt werden. ([Portal GOV.SI](#))
- 55 Die reguläre Zusatzleistung ist ansonsten eine **lebenslange Rentenleistung**. ([Portal GOV.SI](#))
- 56 **Für den Versorgungsausgleich:** Eine Kapitalisierungsmöglichkeit besteht damit gerade nicht generell für das eigentliche gesetzliche ZPIZ-Anrecht; bei Zusatzversorgung muss hingegen der konkrete Pensionsplan geprüft werden.

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Slowenien

- 57 **Ja.** Es besteht das **Abkommen vom 3. Mai 2006 zwischen Deutschland und Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen**. Es wurde durch das **Protokoll vom 17. Mai 2011** geändert. Das BMF hält sowohl das DBA als auch das Änderungsprotokoll weiterhin bereit. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Slowenien

- 58 Für gewöhnliche Renten ist insbesondere **Art. 18 Abs. 1 DBA** relevant: Besteuerung grundsätzlich nur im Wohnsitz-/Ansässigkeitsstaat. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

9. Inflation in Slowenien

- 59 Ich verwende die **durchschnittliche jährliche CPI-Inflation des slowenischen Statistikkamts SURS** und die letzten zehn vollständig abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025:

Jahr	durchschnittliche Inflation
2016	–0,1 %
2017	1,4 %
2018	1,7 %
2019	1,6 %
2020	–0,1 %
2021	1,9 %
2022	8,8 %
2023	7,4 %
2024	2,0 %
2025	2,4 %

- 60 Die historischen Angaben stammen unmittelbar von SURS; beispielsweise weist SURS 2020 –0,1 % und für 2019 rückblickend 1,6 %, für 2021 1,9 %, für 2022 8,8 %, für 2023 7,4 %, für 2024 2,0 % und für 2025 2,4 % aus. ([Statistische Datenagentur](#))
- 61 Für 2016–2018 ergeben die SURS-Veröffentlichungen –0,1 %, 1,4 % und 1,7 %. ([Statistische Datenagentur](#))

Zusammenfassung

- 62 **Letzte 5 abgeschlossene Jahre 2021–2025**
- arithmetischer Durchschnitt: **4,50 % p.a.**
 - geometrische durchschnittliche Preissteigerung: **ca. 4,46 % p.a.**
 - kumulierte Preissteigerung: **ca. 24,37 %**
- 63 **Letzte 10 abgeschlossene Jahre 2016–2025**
- arithmetischer Durchschnitt: **2,70 % p.a.**
 - geometrische durchschnittliche Preissteigerung: **ca. 2,66 % p.a.**
 - kumulierte Preissteigerung: **ca. 30,04 %**

Slowenien

- 64 Für die Bewertung einer langfristig inflationsdynamischen Versorgung erscheint daher der **geometrische Wert** methodisch aussagekräftiger als der bloße arithmetische Durchschnitt.

10. Rentenrechner

- 65 **Ja. ZPIZ bietet sogar zwei relevante Varianten.**
- 66 Der **allgemeine Informationsrechner** erlaubt die manuelle Eingabe der Daten und berechnet sowohl
- den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für Alters-/Frührente als auch
 - die voraussichtliche Rentenhöhe. ([Zpiz](#))
- 67 Zusätzlich gibt es über **Moj eZPIZ** einen persönlichen Rentenrechner, der unmittelbar die beim ZPIZ gespeicherten persönlichen Versicherungsdaten verwendet. Hierfür ist eine Registrierung mit elektronischer Identifizierung erforderlich. ([Zpiz](#))
- 68 Für die Dimensionierung eines konkreten slowenischen Anrechts ist der persönliche Rechner deshalb erheblich aussagekräftiger als eine abstrakte Formelrechnung.

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 69 Hier ist für den deutschen Versorgungsausgleich eine wichtige Einschränkung erforderlich.

11.a. Anfrage eines deutschen Gerichts

- 70 Ich konnte **keine aktuelle amtliche slowenische Quelle feststellen, wonach ZPIZ einem deutschen Familiengericht standardisiert einen „Ehezeitanteil“ nach deutschem Versorgungsausgleichsrecht berechnet und bescheinigt.**
- 71 Das überrascht nicht: Der deutsche Ehezeitanteil ist eine spezifische Größe des deutschen Versorgungsausgleichsrechts. ZPIZ führt dagegen die zugrunde liegenden Daten über Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen und Beiträge. ZPIZ hat sogar eine eigene Servicenummer speziell für Auskünfte zu „**Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen und Beiträgen**“. ([Zpiz](#))
- 72 Für ein deutsches Verfahren würde ich daher unterscheiden:
- 73 **ZPIZ kann die tatsächlichen slowenischen Versicherungsdaten liefern; die Berechnung eines Ehezeitanteils im Sinne des deutschen VersAusglG ist dagegen nicht als standardisierte ZPIZ-Dienstleistung belegt.**
- 74 Praktisch empfiehlt sich deshalb, entweder über die DRV-Verbindungsstelle bzw. im Wege der europäischen Behördenkommunikation die Versicherungsdaten anzufordern oder die

Slowenien

versicherte Person zur Vorlage eines vollständigen ZPIZ-Versicherungsverlaufs einschließlich Bemessungsgrundlagen aufzufordern.

11.b. Anfrage der versicherten Person

- 75 Hier lautet die Antwort eindeutig **ja**. Der Versicherte kann einen **Auszug seiner Versicherungszeiten** erhalten:
- persönlich bei ZPIZ,
 - über **Moj eZPIZ**,
 - schriftlich,
 - oder durch Übermittlung des Antrags an ZPIZ; auch eine bevollmächtigte Person kann den Auszug erhalten. ([Zpiz](#))
- 76 ZPIZ nennt ausdrücklich eine Kontaktstelle für Informationen zu:
- Versicherungszeiten, Bemessungsgrundlagen und Beiträgen
 - unter der Telefonnummer **+386 1 4745 908**. Die allgemeine ZPIZ-Adresse lautet **Kolodvorska 15, Ljubljana**, allgemeine E-Mail informacije@zpiz.si, Telefon **+386 1 4745 100**. ([Zpiz](#))

Bedeutung für den Versorgungsausgleich

- 77 Für einen deutschen Versorgungsausgleich würde ich vom Betroffenen möglichst nicht nur den bloßen Versicherungszeitenauszug, sondern zusätzlich die **ehezeitbezogenen Bemessungsgrundlagen/Beitragsdaten** für den Zeitraum von Ehezeitbeginn bis Ehezeitende anfordern. Nur damit lässt sich der während der Ehe erworbene slowenische Rentenbaustein belastbar rekonstruieren.

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 78 Für Slowenien ist auf Ebene der Regionalträger die
- 79 **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
- 80 Postanschrift:
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- 81 **Telefon:** 0871 81-0
E-Mail: service@drv-bayernsued.de
kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48015. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 82 Die DRV führt **Slowenien ausdrücklich bei der DRV Bayern Süd**. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Slowenien

- 83 Allerdings richtet sich die konkrete trägerinterne Zuständigkeit nach dem deutschen Versicherungskonto:
- 84 letzter deutscher Beitrag bei einem Regionalträger → **DRV Bayern Süd**;
- 85 letzter Beitrag bei DRV Bund → **DRV Bund**;
- 86 irgendwann Beiträge zur Knappschaft-Bahn-See → grundsätzlich **DRV Knappschaft-Bahn-See**. ([Deutsche Rentenversicherung](#))
- 87 Die DRV Bayern Süd leitet bei Wohnsitz in Deutschland auch Anträge auf slowenische Rente an den slowenischen Versicherungsträger weiter. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Aktualitätsstand und Qualität der wesentlichen Quellen

Quelle	Stand / Aktualität	Verwendung
GOV.SI – Rentenreform	zuletzt geändert 15.06.2026	Rentenalter, 70-%-Satz, Bemessungszeitraum, Anpassungsformel (Portal GOV.SI)
slowenisches Finanzministerium	Veröffentlichung 08.05.2026	Drei-Säulen-Struktur (Portal GOV.SI)
ZPIZ Altersrente	enthält ausdrücklich die 2026–2035-Reformregeln, Abruf 10.08.2026	Rentenberechnung und Beitragsgrundlagen (Zpiz)
ZPIZ Invaliditätsrente	2026-Rechtslage einschließlich ZPIZ-20	Invaliditätsquote/Zurechnungszeit (Zpiz)
ZPIZ Hinterbliebenenrente	2026-Rechtslage; ZPIZ-20 seit 01.01.2026	75/80 %, geschiedene Ehegatten (Zpiz)
ZPIZ Steuerinformationen	ausdrücklich Steuerjahr 2026	Steuern, OZP, Pflegebeitrag (Zpiz)
SURS	endgültige Jahresdaten bis 2025	Inflation (Statistische Datenagentur)
Eurostat demo_mlexpec	aktuellster Wert 2024; Datenbank 2026 abgerufen	Restlebenserwartung (European Commission)
BMF – DBA Slowenien	geltendes DBA 2006 einschließlich Änderungsprotokoll 2011; Abruf 10.08.2026	Besteuerungsrecht (Bundesministerium der Finanzen)
Deutsche Rentenversicherung	aktuelle Website 2026, Abruf 10.08.2026	Verbindungsstelle und Kontaktdaten (Deutsche Rentenversicherung)

Slowenien

Für den Versorgungsausgleich besonders relevante Eckwerte

- 88 Für eine **1976 geborene männliche Person mit vollständiger Erwerbsbiographie** würde ich auf der gegenwärtigen Rechtslage für eine versicherungsmathematische Bewertung zunächst mit folgenden Parametern arbeiten:
- 89 **Rentenbeginn 62 Jahre**, sofern 40 Jahre Rentenzeit erreicht werden; **gesetzliche Leistungsdynamik** entsprechend der gesetzlichen Mischformel, beim Rentenbeginn 2038 also zunächst 40 % Lohn/60 % Inflation und ab 2040 30/70; **Invaliditätsversorgung vorhanden, aber nicht sinnvoll als feste Quote der Altersrente ansetzbar**; **Hinterbliebenenquote 80 %** nach derzeitigem Recht; aktuelle männliche Restlebenserwartung mit 65 **18,3 Jahre**; eine Kapitalisierung der gesetzlichen ZPIZ-Rente ist **nicht vorgesehen**. ([Portal GOV.SI](#))
- 90 Für eine **Kapitalwertberechnung nach versorgungsausgleichsrechtlichen Maßstäben** wäre allerdings die 18,3-jährige Periodenlebenserwartung nur eine grobe Vergleichsgröße; für den Jahrgang 1976 wäre eine kohortenbezogene Sterbetafel vorzugswürdig.